Lesefassung

Stand: 24. August 2020

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Der Präsident

Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 21. Oktober 2009

unter Berücksichtigung der Dritten Änderung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2011 S. 12)

Unter Berücksichtigung der Vierten Änderung vom 20. November 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 09/2015 S. 266)

Unter Berücksichtigung der Fünften Änderung vom 19. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 04/2019 S. 142)

Unter Berücksichtigung der Sechsten Änderung vom 9. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2020 S. 114)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende sechste Änderung der Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009, S. 1282), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 19. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 04/2019, S. 142). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. Juni 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juli 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 9. Juli 2020 genehmigt.

§ 1
Zweck der Zwischenprüfung

(1) [1]Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. [2]Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. [3]Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(3) Nach ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 und § 7 Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus den in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung genannten wichtigen Gründen,
2. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der/die Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn/sie zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er/sie seinem/ihrem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer/von der betreuenden Hochschullehrerin auszustellender Nachweis beizubringen.

§ 2
Zwischenprüfungsausschuss

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender, zwei weiteren Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem studentischen Vertreter/einer studentischen Vertreterin.

(3) Der Fakultätsrat wählt zwei Professoren/Professorinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen studentischen Vertreter/eine studentische Vertreterin und deren Stellvertreter/Stellvertreterin zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr.

(5) [1]Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. [4]Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

§ 3
Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind.

(3) [1]Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer/Prüferinnen (Professoren/Professorinnen sowie vom Prüfungsamt semesterweise bestellte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und gegebenenfalls weitere Personen, die nach ThürHG zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet. [2]Jede Prüfungsleistung wird in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

§ 4
Prüfungslehrveranstaltungen

Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. **Zivilrecht:**

   BGB Allgemeiner Teil
   Schuldrecht Allgemeiner Teil
   Schuldrecht Besonderer Teil I + II (Vertragliche Schuldverhältnisse und gesetzliche Schuldverhältnisse)
   Sachenrecht I + II“

2. **Öffentliches Recht:**

   Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
   Grundrechte (Grundkurs II)
   Allgemeines Verwaltungsrecht
   Grundzüge des Rechts der Europäischen Union

3. **Strafrecht:**

   Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
   Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
   Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

§ 5
Klausuren

(1) [1]Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. [2]Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. [3]Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten.

(2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit geschrieben.

(3) [1] Bei den Klausuren ist der Studierendenausweis/Thoska zur Kontrolle vorzulegen. [2]Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.

(4) [1]Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltungsleitern/Veranstaltungsleiterinnen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. [2]Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.

(5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

§ 6
Nachteilsausgleich

[1] Im Falle einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich, welcher der Wahrung der Chancengleichheit dient, einzuräumen. [2] Der Antrag ist mit dem Nachweis der Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

§ 7
Nicht bestandene Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters bestanden haben, können die noch fehlenden Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium zum Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des siebten Fachsemesters, erbringen.

(2) Prüfungsleistungen können nur in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden.

§ 8
Härtefallregelung

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Fällen besonderer Härte, wie etwa von Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längerer Krankheit während der Vorlesungszeit oder anderer besonderer Umstände, die Frist nach § 7 Abs. 1 um ein oder mehrere Semester verlängern, es sei denn, die bisherigen Prüfungsleistungen lassen keinen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erwarten.

(2) [1]Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. [2] Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Zwischenprüfung nicht mehr in der Frist des § 7 Abs. 1 erfolgreich abgelegt werden kann.

(3) [1]Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. [2]Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. [3]Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10
Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung

(1) [1]Versucht ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. [2]Ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. [3]Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.

(3) [1]Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es durch Täuschung erwirkt wurde. [2]Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. § 12 und Fristverlängerungen.

(4) [1] Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§ 12) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. [2]Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 11
Zwischenprüfungszeugnis

[1]Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. [2]Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.

§ 12
Anerkennung bereits erbrachter Leistungen

(1) [1]Wer von einer anderen deutschen Universität an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen. [2]Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.

(3) Wer von einer anderen deutschen Universität an die Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselt, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 zu erfüllen, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 7 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren.

(4) [1]Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der FSU erbracht wurden, werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. [2]Wesentliche Unterschiede liegen in der Regel dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. [3]Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. [4]Eine Delegierung der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ist möglich. [5]Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.

(5) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

(6) [1]Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Zwischenprüfungsnote einzubeziehen. [2]Auf dem Zwischenprüfungszeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.

(7) [1]Lehnt der Zwischenprüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllt. [2]Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 13
Rechtsbehelfe

[1]Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. [2]Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 14
Gleichstellungsklausel

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter sowie für Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, gleichermaßen.

§ 15
Inkrafttreten/Neubekanntmachung

(1) Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten der Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 9. Juli 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität